

Bohrvertrag

Nr.

Inhaltsverzeichnis

1	Vertragsparteien und Vertragsgegenstand.....	2
1.1	Auftraggeber	2
1.2	Auftragnehmer	2
1.3	Kurzbeschreibung des Vorhabens.....	2
1.4	Vertragsgegenstand	2
2	Bohrvertragsbestimmungen.....	3
3	Projektbeschreibung/Arbeitsprogramm, Anlaufberatung.....	3
4	Leistungsinhalte des Auftragnehmers.....	3
4.1	Bohranlage, Nebeneinrichtungen	3
4.2	Bohrmannschaft.....	3
4.3	Nachauftragnehmer.....	3
4.4	Weitere Regelungen	4
5	Vergütungen im Regelbetrieb.....	4
6	Vergütung bei vorzeitiger Beendigung durch den AG vor Beginn der Bohrarbeiten („Early-Termination-Fee“).....	7
7	Zeitplan / Verfügbarkeit der Bohranlage	8
8	Höhere Gewalt.....	9
9	Kündigung	9
10	Vertraulichkeit/Verschwiegenheit/Werbung.....	11
11	Schriftformerfordernis	11
12	Übertragbarkeit von Rechten und Pflichten	11
13	Salvatorische Klausel	12
14	Gerichtsstand	12

1 Vertragsparteien und Vertragsgegenstand

1.1 Auftraggeber

Energie und Wasser Potsdam GmbH

Steinstraße 101

14480 Potsdam

– im Folgenden AUFTRAGGEBER bzw. AG genannt –

1.2 Auftragnehmer

[Firmenname inkl. Rechtsform]

[Adresse]

– im Folgenden AUFTRAGNEHMER bzw. AN genannt –

1.3 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Projekte der Tiefengeothermie sind für die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP; Auftraggeber, AG) eine der wichtigsten Säulen für die Umsetzung ihrer energietechnischen Ziele zur Wärmewende. Das bereits erfolgreich abgeschlossene Projekt „Tiefengeothermie Heinrich-Mann-Allee“ war dafür der Auftakt.

Am Standort Gartenstraße soll ein BHKW errichtet werden. Weiter soll an diesem Standort soll auch eine hydrothermale Bohrungsdublette zur Nutzung von Erdwärme und damit grundlastfähiger Erzeugung von Wärme realisiert werden.

Als Zielhorizont gilt der Aalen-Sandstein in einer prognostizierten Vertikalteufe von ca. 1 000 m TVD. Die Bohrungen sollen so abgelenkt werden, dass ein ausreichender Abstand der Reservoir-aufschlüsse für einen nachhaltigen Betrieb umgesetzt wird.

1.4 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind die Gestellung und der ordnungsgemäße Betrieb einer geeigneten Tiefbohranlage zum Abteufen abgelenkter Bohrungen bis Teufe rd. 1.600 m MD insbesondere unter Berücksichtigung der als Anhang beigefügten Bohrvertragsbestimmungen.

Dabei soll zuerst die Bohrungen Gt P 22 am Standort Gartenstraße gebohrt werden (fest beauftragt). Entsprechend Fündigkeit können jeweils, als einseitig durch den AUFTRAGGEBER ausübbarer Option die Bohrung Gt P 23 gebohrt werden. Die Bohransatzpunkte befinden sich auf einem Sammelbohrplatz.

Die prognostizierte Bohrdauer kann Anhang 2 entnommen werden.

2 Bohrvertragsbestimmungen

Für die Durchführung und Abrechnung dieses Bohrvorhabens gelten die nachstehenden Vertragsbedingungen nebst Anhängen.

Im Falle von Widersprüchen oder Regelungslücken gilt folgende Rangfolge der Unterlagen:

- die Bestimmungen dieses Bohrvertrages;
- Bohrvertragsbestimmungen mit Anlagen (Anhang 1 dieses Vertrags);
- Terminplan (Anhang 2 dieses Vertrags);
- Protokolle der Bietergespräche (Anhang 4 dieses Vertrags);
- vom AN ausgefülltes Leistungsverzeichnis (Anhang 3 dieses Vertrags);
- Angebotsschreiben des AN gem. Ausschreibungsunterlagen (Anhang 5 dieses Vertrags);
- Anlagenkonvolut Formblätter gem. Ausschreibung (Anhang 6 dieses Vertrags);
- danach gilt ergänzend das deutsche Recht.

3 Projektbeschreibung/Arbeitsprogramm, Anlaufberatung

Die Projektbeschreibung und der geplante Arbeitsablauf mit vorläufigem geologischem Profil und Bohrlochschemata sind den Anhängen der Anlage 1 beigelegt enthalten, welches mit der Ausschreibung als Anlage 1 an den AN übermittelt wurde.

Mindestens 6 Wochen vor dem Bohrbeginn wird der AG dem AN ein detailliertes Ausführungsprojekt (Bohrprogramm) übergeben.

Des Weiteren wird mind. 4 Wochen vor Antransport der Bohranlage ein Transport-Beratung (Pre-Move-Meeting) vor Ort auf der Baustelle sowie ca. 4 Wochen vor Bohrbeginn der ersten Bohrung eine Anlaufberatung (Pre-Spud-Meeting) vom AG organisiert. Der AN verpflichtet sich zur Teilnahme auf seine Kosten.

4 Leistungsinhalte des Auftragnehmers

4.1 Bohranlage, Nebeneinrichtungen

Der AN stellt die Bohranlage sowie die dazu notwendigen und passenden Nebeneinrichtungen entsprechend Geräteliste in Anlage 1 der Bohrvertragsbestimmungen.

4.2 Bohrmannschaft

Der AN stellt die Bohrmannschaft zum Betrieb seiner Ausrüstung entsprechend Anlage 2 der Bohrvertragsbestimmungen.

4.3 Nachauftragnehmer

Die bei regulärem Projektverlauf möglichen Nachauftragnehmer des ANs sind in Anlage 3 der Bohrvertragsbestimmungen aufgelistet.

4.4 Weitere Regelungen

- notwendige Revisionen mitzuliefernder einzelner Dokumente werden zeitnah an den AG übergeben
- mindestens 2 Monate vor dem Einsatz sind für die vom AN und die von seinen Nachauftragnehmern (fortlaufend einheitlich als AN bezeichnet) ausgeführten Tätigkeiten umfängliche Risikoanalysen und Gefährdungsbeurteilungen (bzgl. Risiken und Gefährdungen aus der Sphäre des AN) an den AG zu übergeben, die Kosten sind im Angebot enthalten und werden nicht gesondert vergütet.

5 Vergütungen im Regelbetrieb

Pos.	Leistung	Abrechnungseinheit	Einheitspreis in EUR (netto)
5.1	Bohrplatzeinrichtung, Transporte		
5.1.1	Antransport und Aufbau einer betriebsfertigen Bohranlage sowie Nebeneinrichtungen entsprechend Bohrvertragsbestimmungen, inkl. sicherheitstechnischer Abnahmen (u. a. nach BVOT, Elektro-Bergverordnung) und Meldung der Arbeitsbereitschaft zur Abnahme bzw. Arbeitsfreigabe durch den AG	Pauschal	
5.1.2	Umbau bzw. Verschieben (Skidding) der Bohranlage sowie Nebeneinrichtungen auf dem Bohrplatz, inkl. sicherheitstechnischer Abnahmen (u. a. nach BVOT, Elektro-Bergverordnung) und Meldung der Arbeitsbereitschaft zur Abnahme bzw. Arbeitsfreigabe durch den AG - optional -	Pauschal	
5.1.3	Umbau der Bohranlage sowie Nebeneinrichtungen im Stadtgebiet Potsdam auf einen anderen Bohrplatz (z. B. Gartenstraße), inkl. sicherheitstechnischer Abnahmen (u. a. nach BVOT, Elektro-Bergverordnung) und Meldung der Arbeitsbereitschaft zur Abnahme bzw. Arbeitsfreigabe durch den AG - optional -	Pauschal	
5.1.4	Abbau und Abtransport der Bohranlage sowie Nebeneinrichtungen, inkl. vollständiger Beräumung sowie Reinigung des Bohrplatzes und Meldung an den AG zur Abnahme des Bohrplatzes	Pauschal	

5.2	Betrieb der Bohranlage		
5.2.1	Betriebsstunde entsprechend Bohrvertragsbestimmungen <u>inkl.</u> aller der zum Betrieb der Bohranlage notwendigen Betriebsmittel und des Betriebspersonals	Stunde	
5.2.2	Wartestunde entsprechend Bohrvertragsbestimmungen <u>inkl.</u> aller der zum Betrieb der Bohranlage notwendigen Betriebsmittel und des Betriebspersonals	Stunde	
5.2.3	Wachestunde , entsprechend Bohrvertragsbestimmungen <u>inkl.</u> aller notwendigen Betriebsmittel und des Betriebspersonals	Stunde	
5.3	Lohnarbeiten/Regiearbeiten (Zusatzleistungen) - Optionen -		
5.3.1	Bohrmeister	Stunde	
5.3.2	Schichtführer, Hebewerksfahrer	Stunde	
5.3.3	Bohrarbeiter	Stunde	
5.3.4	Handwerker	Stunde	
5.3.5	Elektriker	Stunde	
5.3.6	Fahrtkosten je Mitarbeiter	Fahrt	

5.4	BOP-Pauschalen		
5.4.1	Aufbau mit Test BOP I (Erstaufbau auf 20 3/4" Flansch in Bohrsektion 1)	pauschal	inkludieren in Pos. 5.1.1 / 5.1.2 / 5.1.3
5.4.2	Aufbau mit Test BOP II (Erstaufbau auf 13 5/8" Flansch in Bohrsektion 2)	pauschal	
5.4.3	Ersatz für 3 1/2" Gestängebacken - optional -	Set	
5.4.4	Ersatz für 5" Gestängebacken - optional -	Set	
5.4.5	Ersatz für 3 1/2" – 5" Vario-Backen - optional -	Set	
5.4.6	Ersatz für Blindbacken - optional -	Set	
5.4.7	Ersatz für Donut (Annular) - optional -	Stück	
5.4.8	Ersatz für 20" CSG-Manschette vom Cup Type Tester - optional -	Stück	
5.4.9	Ersatz für 13 3/8" CSG-Manschette vom Cup Type Tester - optional -	Stück	
5.4.10	Ersatz für 9 5/8" CSG-Manschette vom Cup Type Tester - optional -	Stück	

5.5	Leistungen Dritter		
5.5.1	Leistungsumfänge gemäß Leistungsverzeichnis (LV)		Einzelverrechnungssätze gemäß LV zzgl. Handling (Pos. 5.5.3)
5.5.2	Weitere Leistungen Dritter entsprechend Leistungsumfang		Nachweis mit Rechnung zzgl. Handling (Pos. 5.5.3)
5.5.3	Handling für Leistungen Dritter (Pos. 5.5.1 und Pos. 5.5.2)	Prozent	
5.6	Weitere Vergütungsregelungen		
5.6.1	-		
5.6.2	Zahlungen erfolgen planmäßig wie folgt: - Pauschalen nach vollständiger und abnahmefähiger Erbringung der jeweiligen Leistungsposition gem. LV - zeitliche Nachweisleistungen monatlich für den Betrieb der Anlage (zum Monatsende) mit Einzelnachweis - letzte Rechnung nach Abbau und vollständiger Beräumung Das Zahlungsziel beträgt 30 Tage (netto).		
5.6.3	Alle Preise sind gültig bis 31.12.2027.		

Weitere Preispositionen gelten entsprechend Leistungsverzeichnis.

Die fest vereinbarte Vergütung für die fest beauftragten Bohrungen beläuft sich auf **xx.xxx.xxx,xx** Euro (netto) und umfasst sämtliche zur vollständigen Leistungserbringung erforderlichen Leistungen und Kosten einschließlich aller Nebenkosten, wobei weitergehende Vergütungsansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen sind, sofern in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

6 Vergütung bei vorzeitiger Beendigung durch den AG vor Beginn der Bohrarbeiten („Early-Termination-Fee“)

Der Auftraggeber behält sich ausdrücklich vor, vor Vertragsschluss von einer Zuschlagserteilung abzusehen, wenn der diesem Vergabeverfahren zugrunde liegende Beschaffungsbedarf vor Zuschlagserteilung entfällt und der Auftraggeber dies nicht zu vertreten hat

Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Auswertung der laufenden Bohrarbeiten am HKW Süd ergibt, dass die vorhandene Kapazität oder Förderfähigkeit zur Umsetzung der Ziele der Energieversorgung ausreicht.

Nach Auftragserteilung ist der Auftraggeber berechtigt, den Bohrvertrag jederzeit frei und ohne Rechtsgrund zu kündigen.

Im Falle einer solchen Kündigung vor Bohrbeginn schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Teilvergütung sowie Schadensersatz.

Diese bestimmt sich wie folgt:

Zeitpunkt	Vergütung
≥ 3 Monate vor Bohrbeginn	125.000,00 EUR
< 3 Monate vor Bohrbeginn	250.000,00 EUR

Als Bohrbeginn im Sinne dieser Regelung gilt der in der Anzeige nach § 127 BBergG angegebene Zeitpunkt.

Dieser Regelung gilt nur, falls durch den AN kein alternativer Einsatz im geplanten Ausführungszeitraum möglich ist. Sollte der AN bei vorzeitiger Beendigung des Bohrvertrages nach dieser Nummer 6 die Bohranlage vor Ablauf der 3 Monate vermarkten können, erfolgt durch den AG die zeitanteilige Vergütung nur bis Beginn des Folgeauftrags (erster Tag der Mobilisierung). Der AN ist verpflichtet, dem AG eine etwaige vorzeitige Vermarktung der Bohranlage mitzuteilen.

Die Entschädigungspflicht entfällt auch dann, wenn der AG für den AN einen terminlich, technisch und wirtschaftlich vergleichbaren Ersatzauftrag innerhalb Deutschlands verschafft, es sei denn, es ist dem AN aus in der Person des Auftraggebers des Ersatzauftrags liegenden Gründen unzumutbar, den Ersatzauftrag anzunehmen.

Weist der AG nach, dass dem AN durch die vorzeitige Beendigung des Vertrages ein geringerer Schaden entstanden ist, ist die Entschädigung auf die Höhe des insoweit nachgewiesenen Schadens beschränkt.

Weitergehende Ansprüche des AN sind ausgeschlossen.

7 Zeitplan / Verfügbarkeit der Bohranlage

Derzeit angestrebter Bohrbeginn ist 15.01.2027 Die Mobilisierung kann ab 04.01.2027 beginnen.

Der AG verpflichtet sich, die Bohrlokation rechtzeitig (2 Wochen vor geplantem Beginn des Antransports) in einer für die Bohrarbeiten geeigneten Weise fertig zu stellen und stellt sicher, dass der AN mit seiner Bohranlage und seinem Personal spätestens ab diesem Zeitpunkt Zugang zur Bohrlokation erhält.

Spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Beginn des Antransports bestätigt der AG dem AN auf dessen Nachfrage die Einhaltung dieser Terminkette.

Der AN verpflichtet sich, den Aufbau der Bohranlage auf der Lokation durchzuführen und, ohne vom AG zu vertretende Unterbrechungen, mit den Bohrarbeiten spätestens am 15.01.2027 zu beginnen; dieser Termin verschiebt sich nur um die Dauer solcher Unterbrechungen, die allein vom AG zu vertreten sind.

Falls dieses aus Gründen, die die ausschließlich vom AG zu vertreten sind, nicht erfolgen kann, zahlt der AG dem AN:

- für die ersten 4 Wochen der Verschiebung keine Vergütung/Entschädigung, sofern die Information über die Verschiebung des Bohrstarts mit einem Vorlauf von mindestens 4 Wochen erfolgt;
- ab der 5. Woche der Verschiebung eine Vergütung/Entschädigung in Höhe von 10.000,00 EUR je Kalendertag;
- ab der 9. Woche der Verschiebung eine Vergütung/Entschädigung in Höhe von

15.000,00 EUR je Kalendertag.

Ab einer Verzögerung des Bohrbeginns um mehr als 3 Monate ist der AN zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt.

Sofern der AN nicht am 12.02.2027 mit den Bohrarbeiten beginnt, ist der AG zur Kündigung des Vertrages berechtigt, soweit sich der Beginn der Bohrarbeiten um mehr als 28 Kalendertage verzögert, es sei denn, dass den AN an der Verzögerung keinerlei Verschulden trifft. Im Falle einer solchen Kündigung ist der AN zu Schadensersatz verpflichtet, wenn vorgenannter Verzug vom AN zu vertreten ist.

Sollte trotz Verzuges des AN keine Kündigung durch den AG erfolgen, ist der AN zum Ersatz des Verzugsschadens verpflichtet. Die Vertragsstrafe bei schuldhafter Überschreitung des Beginns der Bohrarbeiten beläuft sich unter Vorbehalt der Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugsschadens auf folgende Beträge:

- für die ersten 4 Wochen der Verzögerung (Karenzzeit) schuldet der AN keine Vertragsstrafe;
- ab der 5. Woche der Verzögerung eine Vergütung/Entschädigung in Höhe von 10.000,00 EUR je Kalendertag;
- ab der 9. Woche der Verzögerung eine Vergütung/Entschädigung in Höhe von 15.000,00 EUR je Kalendertag.

Ein vorzeitiger Beginn der Bohraktivitäten kann nur gemeinsam in schriftlicher Form vereinbart werden.

8 Höhere Gewalt

Soweit ein Vertragspartner durch höhere Gewalt (einschließlich Arbeitskampfmaßnahmen) gehindert ist, seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, ist er für die Dauer der Hinderung von diesen Verpflichtungen entbunden. Der Anspruch auf die Gegenleistung mit Ausnahme der unten aufgeführten Zahlungen entfällt. Die Fristen werden um die Zeit der Hinderung verlängert.

In diesen Fällen ist der Betroffene jedoch verpflichtet, unverzüglich mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich vertretbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass die Voraussetzungen zur Erfüllung dieses Bohrvertrages wiederhergestellt werden.

Abweichend davon gilt im Fall von Höherer Gewalt, welche auf Seiten des AN behindernd ist:

- unverzügliche Inkenntnissetzung des AG durch AN sowie tägliche Aktualisierung;
- ein Vergütungsanspruch des AN für die Dauer der Höheren Gewalt in Höhe von 50% des Wartestundensatzes bis zum 3. Tag und nach dem 3. Tag 50% vom Wachstundensatz;
- insofern die Höhere Gewalt die Arbeiten um mehr als 15 Tage verzögert, kann der AG den Vertrag ordentlich kündigen; ein Anspruch auf Entschädigung gem. Ziffer 9.2 entsteht in diesem Fall für den AN nicht.

9 Kündigung

9.1	Ordentliche Kündigung durch den AN Die ordentliche Kündigung durch den AN ist ausgeschlossen.
9.2	Ordentliche Kündigung durch den AG Der AG ist jederzeit zur Kündigung des Bohrvertrages berechtigt. Kündigt der AG den Bohrvertrag vor dem Start der Bohrarbeiten für die Bohrung, gelten die Regelungen der Ziffer 6 dieses Vertrages. Kündigt der AG nach Beginn der Bohrarbeiten, gilt folgendes: - bei Kündigung durch den AG vor Erreichen von 34,4 Kalendertagen der Gesamtbohrzeit (entspricht 80% der geplanten Gesamtbohrzeit gem. Anhang 2) am Standort Gartenstraße und kumulativ vor Erreichen der Zieleuße, erhält der AN als Entschädigung für die vorzeitige Vertragsbeendigung 12.500,00 EUR pro Kalendertag ab dem auf den Tag des Wirksamwerdens der Kündigung folgenden Werktages für die Differenztage bis zum Erreichen einer Gesamtbohrzeit von 34,4 Tagen;

	- erfolgt die Kündigung durch den AG nach Erreichen von 80 % der geplanten Gesamtbohrzeit oder nach Erreichen der Zielteufe (Bezug auf Angaben im Bohrprogramm/Ausführungsprojekt), erhält der AN keine Entschädigungszahlung. In allen Fällen erhält der AN: • die vereinbarte Vergütung für die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen, • die Pauschalen für die Sicherung des Bohrlochs, • die Pauschalen für den Abbau der Bohranlage und Abtransport Bohranlage vom Bohrplatz und • die Kosten für Artikel und Dienstleistungen, die gekauft/bestellt wurden und aufgrund der Kündigung nicht verwendet wurden.
9.3	Kündigung aus wichtigem Grund Das Recht der Vertragspartner zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn einer der Vertragspartner seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag so schwerwiegend verletzt, dass dem anderen Vertragspartner unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur Fertigstellung der Arbeiten nicht zugemutet werden kann. § 314 Abs. 2 und 3 BGB gilt entsprechend.
9.4	Verfahren bei Kündigung Im Falle der außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages durch den AG hat die Demontage und der Abtransport von Anlagen, Werkzeugen und sonstigen Geräten und Materialien des AN binnen einer vom AG gesetzten angemessenen Frist durch den AN zu erfolgen. Etwaige Abfälle und Bauschutt, die durch die Arbeiten des AN verursacht wurden, sind binnen einer angemessenen Frist durch den AN zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen. Kommt der AN diesen Pflichten nicht binnen der gesetzten angemessenen Frist nach, kann der AG die Arbeiten selbst vornehmen oder einen Dritten beauftragen und die angefallenen Kosten dem AN in Rechnung stellen. Darüber hinausgehende Ansprüche des AG bleiben davon unberührt. Die Vergütung des AN beschränkt sich hier auf die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen und die Pauschalen für die Demobilisierung (Abbau, Abtransport).
9.5	Rückgabe von Dokumenten und Unterlagen etc. In allen Fällen der Kündigung gem. Ziffern 9.1 bis 9.4 hat der AN dem AG sämtliche Dokumente, Unterlagen, Pläne und Zeichnungen, die er im Rahmen dieses Vertrages und / oder zum Zwecke der Ausführung oder aus Anlass des Auftrages vom AG erlangt hat, unverzüglich auszuhändigen, soweit sie von ihm nicht für eine ordnungsgemäße Abrechnung weiterhin benötigt werden oder gesetzliche Aufbewahrungspflichten für den AN bestehen.

10 Vertraulichkeit/Verschwiegenheit/Werbung

10.1	Der AN verpflichtet sich, vorbehaltlich gesetzlicher, gerichtlicher oder behördlicher Offenlegungspflichten, alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag vom AG erhaltenen schriftlichen und mündlichen Informationen, technischen und wirtschaftlichen Kenntnisse und Erfahrungen über Herstellung und Handhabung von Produkten des AG während und nach der Laufzeit dieses Vertrages streng vertraulich zu behandeln und lediglich dem Vertragszweck entsprechend zu verwenden, es sei denn, der AG hat zuvor sein ausdrückliches Einverständnis mit der konkreten Verwendung und / oder Weitergabe schriftlich erklärt. Abweichend vom vorigen Absatz ist es dem AN gestattet, seinen Arbeitnehmern und Subunternehmern solche vertraulichen Informationen zugänglich zu machen, die für die Erbringung der jeweiligen Leistung unerlässlich sind. Der AN hat seine Arbeitnehmer und Subunternehmer und deren Arbeitnehmer zur Vertraulichkeit während und nach der Laufzeit dieses Vertrages zu verpflichten und sie auf das Datenschutzgesetz hinzuweisen. Der AN darf Veröffentlichungen über die Bohrvorhaben nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG vornehmen und verpflichtet sich, keine Bild-, Ton- oder Filmaufnahmen von dem Ort und den Details des jeweiligen Projektes anzufertigen und/oder zu veröffentlichen, es sei denn, der AG hat zuvor sein ausdrückliches Einverständnis schriftlich erklärt. Als Veröffentlichungen gelten insbesondere die Beschreibung der Bauausführung oder sonstige Unterlagen, Lichtbilder in Zeitungen, Rundfunk, Fernsehen und Werbebroschüren sowie Internetseiten.
10.2	Der AN verpflichtet sich, über die ihm vom AG übergebenen Pläne, elektronische Datenträger, Berechnungen und sonstige Unterlagen, insbesondere Ausschreibungsunterlagen, sowie über die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen Bohrergergebnisse, Bohrerkenntnisse und sonstige Tatsachen, die im Zusammenhang mit den Bohrungen stehen, Verschwiegenheit zu bewahren.
10.3	Führungen auf dem Bohrplatz bedürfen der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des AG.
10.4	Werbung durch den AN, gleich welcher Art, ist auf der Bohrplatz und in sonstigen Publikationen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung mit dem AG zulässig.

11 Schriftformerfordernis

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses selbst. Änderungen sind von den vertretungsberechtigten Personen beider Parteien jeweils eigenhändig durch Namensunterschrift auf der Urkunde zu unterzeichnen.

12 Übertragbarkeit von Rechten und Pflichten

Der AG darf die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag jederzeit ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des AN an ein verbundenes Unternehmen im Sinne des Aktiengesetzes übertragen.

Das verbundene Unternehmen muss aber die Voraussetzungen für die fachliche und finanzielle Leistungsfähigkeit erfüllen.

Die Abtretung von Ansprüchen des AN gegen den AG aus diesem Vertrag an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des AG zulässig.

13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

14 Gerichtsstand

Gerichtsstand für beide Parteien ist Potsdam.

.....

.....

Anhang

- Anhang 1 Bohrvertragsbestimmungen
- Anhang 2 Terminplan (Stand Juli 2026)
- Anhang 3 ausgefülltes Leistungsverzeichnis
- Anhang 4 Protokoll(e) des Bietergesprächs
- Anhang 5 Angebotsschreiben gem. Ausschreibungsunterlagen: FB 633S
- Anhang 6 Anlagenkonvolut Formblätter gem. Ausschreibungsunterlagen: FB 634S, FB 635S (besondere und zusätzliche Vertragsbedingungen) sowie FB 421, FB 422, FB 423 (Bürgschaftsmuster)